



KANALABGABENORDNUNG der Marktgemeinde Riegersburg

Verordnung des Gemeinderates vom 17.12.2019
mit der eine Kanalabgabenordnung erlassen wird.

Gültig ab 01.01.2023 (GR-Beschluss vom 15.12.2022)

- 1. Änderung: GR-Beschluss vom 07.05.2020
- 2. Änderung: GR-Beschluss vom 17.12.2020
- 3. Änderung: GR-Beschluss vom 14.12.2021
- 4. Änderung: GR-Beschluss vom 15.12.2022
- 5. Änderung: GR-Beschluss vom 18.12.2023



Der Gemeinderat der Marktgemeinde Riegersburg hat in seiner Sitzung vom 18.12.2023 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl.Nr. 71, i.d.g.F., nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

§ 1 Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Marktgemeinde Riegersburg werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl.Nr. 45/1948, i.d.g.F., und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenutzungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2 Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabeananspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3 Höhe des Einheitssatzes

a) öffentliche Kanalanlage für die Schmutzwasserkanäle

(1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 7,5 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle € 13,64 zuzüglich Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß.

(2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 26.697.016,35 vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 2.829.233,58 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 23.867.782,77 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 131.248 lfm zugrunde.

b) öffentliche Kanalanlage für Regenwasser

(1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages (Einmündungsabgabe) in den öffentlichen Regenwasserkanal beträgt 7,5 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage für Regenwasser, somit

für alle Gebäude je m ² verbauter Fläche	EUR 7,00
für Hofflächen je m ² befestigter Fläche 50% somit	EUR 3,50
für unbebaute Flächen mit künstlicher Entwässerung je m ² 10% somit	EUR 0,70

(2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 1,269.000,00 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals für Regenwasser von 13.500 lfm zugrunde.



§ 4 Kanalbenutzungsgebühr

(1) Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.

(2) Die Gebühr für die laufende Benützung der öffentlichen Kanalanlagen (Kanalbenutzungsgebühr) setzt sich aus folgendem Mischschlüssel zusammen:

(2.1) Grundgebühr (jährlich):

Grundgebühr je Gebäude (bis 2 Nutzungseinheiten)	EUR 98,41
Grundgebühr für Gebäude über zwei Nutzungseinheiten:	
Je Nutzungseinheit	EUR 98,41
Grundgebühr für gewerbliche Betriebsobjekte ohne integrierten Haushalt je gewerbliche Einheit	
	EUR 98,41
Wochenendhäuser bzw. nicht ständig bewohnte Wohnobjekte u.	
Wohnhäuser bzw. unbewohnte angeschlossene Objekte	EUR 98,41
Sonstige an das Kanalnetz angeschlossene Gebäude	EUR 98,41

Die Gebühren verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

(2.2) Personengebühr (jährlich):

Die Kanalbenutzungsgebühr wird nach einer Pauschale berechnet, die pro 1 Einwohnerequivalent – nachfolgend mit EGW bezeichnet – im Kalenderjahr 43 m³ vorsieht.

Herangezogen wird die Anzahl der gemeldeten Personen, wobei 1 Person 1 EGW darstellt.

1 Person und EGW (HWS und NWS)	EUR 111,02
--------------------------------	------------

Für die nachstehend genannten Betriebsarten (Produktionsbetriebe, Bürobetriebe, Beherbergungsbetriebe, Gastgewerbe und Tourismusbetriebe) wird der Bemessung folgender Schlüssel zugrunde gelegt:

Produktions-, Büro- und Tourismusbetriebe:

Für 4 haushaltsfremde vollzeitäquivalente Beschäftigte, welche dauernd am Standort tätig sind: 1,00 EGW

Mindestansatz ist in jedem Fall 1 EGW; ansonsten werden die errechneten EGW kaufmännisch auf ganze Zahlen gerundet. Die Betriebe werden jährlich um Bekanntgabe des aktuellen Dienstnehmerstandes bis zum 15. Jänner ersucht. Sollte keine Meldung erfolgen, kommt automatisch der Ansatz vom Vorjahr zur Anwendung.

<u>Schule/Kindergarten:</u>	10 Personen	1,00 EGW
	je weitere 10 Personen	1,00 EGW
	(Kinder, Schüler, Lehrer, Beschäftigte)	

<u>Gastgewerbe:</u>	Sitzplätze Innen:	4 Sitzplätze	1,00 EGW
	Sitzplätze Außen:	20 Sitzplätze	1,00 EGW



Vulkanland | Steiermark | Österreich

RIEGERSBURG
die kulinarischste Gemeinde

Parteienverkehr:
Montag bis Freitag: 08.00 bis 12.00 Uhr
Montag und Donnerstag: 14.30 bis 17.00 Uhr

pol. Bezirk Südoststeiermark – STEIERMARK – UID: ATU69187113
Bankverbindung: IBAN: AT19 3815 1000 0502 6760 – BIC: RZSTAT2G151

Saal:	8 Sitzplätze	1,00 EGW
Beschäftigte:	4 Vollzeitärbeitskräfte	1,00 EGW

Bei weniger als 260 Öffnungstagen ist auf Antrag eine Aliquotierung möglich:

Bis 130 Öffnungstage kommt 1/3 der Kanalbenutzungsgebühr zur Verrechnung

Bis 260 Öffnungstage kommt 2/3 der Kanalbenutzungsgebühr zur Verrechnung

Der Gaststättenbetreiber kann durch Meldung der geplanten Öffnungszeiten jährlich bis 15. Jänner an die Gemeinde eine anteilige Reduzierung der Kanalbenutzungsgebühren für das laufende Jahr beantragen.

Beherbergungsbetriebe u. Privatzimmervermieter:

Beschäftigte: 4 Vollzeitärbeitskräfte	1,00 EGW
4 Gästebetten	1,00 EGW

Überprüfung aufgrund der durchzuführenden Bettenstatistik bzw. der Nächtigungsstatistik. Mindestansatz ist jedenfalls 1 EGW; ansonsten werden die errechneten EGW kaufmännisch auf ganze Zahlen gerundet.

<u>Betreutes Wohnen:</u>	Gemeldete Personen:	1 Person	1,00 EGW
--------------------------	---------------------	----------	----------

Ferienhäuser, Wochenendhäuser, (unbewohnte Objekte) mit einem Wasserverbrauch ab 10 m³ und mehr pro Jahr (aufgrund der jährlichen Wasserendabrechnung der Gemeinde aus der vorangegangenen Abrechnungsperiode)

Pauschale Kanalnutzungsgebühr in Höhe von 1,00 EGW

Für Ferienhäuser, Wochenendhäuser, (unbewohnte Objekte) mit einem geringeren Wasserverbrauch (unter 10 m³ Wasserbezug) wird keine derartige Gebühr verrechnet. Für eine derartige Berücksichtigung bei der Verrechnung, ist jedoch eine jährliche Bekanntgabe des Wasserzählerstandes zwingend notwendig.

Zweitwohnungen, Wohnobjekte mit Nebenwohnsitzen sowie gewerblich genutzte Gebäude ohne Mitarbeiter mit Wohnsitz differenzierten Betriebsitz des Betriebsinhabers und dergleichen – Mindestverrechnung:

1,00 EGW

Versammlungsstätten:

1,00 EGW

Sportstätten:

1,00 EGW

Bei touristisch gewichtigen Produktionsstätten wird ab 20 Beschäftigte die gesamte Mitarbeiteranzahl (ab dem ersten Mitarbeiter) zu 100 % angesetzt.

Bei Objekten mit betreuten Personen wird die Personengebühr für die Personenbetreuer nur für 1 Person und EGW gerechnet.

Als Stichtag für die Berechnung der Einwohnergleichwerte für die Haushaltsgröße wird für jedes Jahr als Stichtag der **1. Jänner, 1. April, 1. Juli** und der **1. Oktober** herangezogen.

Als Stichtag für die Berechnung der Einwohnergleichwerte für die Betriebsgröße bzw. Anzahl der Beschäftigten, der Betten etc. wird für jedes Jahr als Stichtag der **15. Jänner** herangezogen.

(2.3.) Die nachstehend genannten Betriebsarten werden nach dem Wasserverbrauch und zusätzlich der Grundgebühr verrechnet (Nettobeträge):

KFZ-Waschplätze, Altstoffsammelzentrum und Bauhöfe, Rüsthäuser, Energieversorgungsunternehmen, Öffentliche WC's, TKV-Sammelstellen, Mehrzweck- Betriebs- oder Lagerhallen.



Der Wasserverbrauch wird mittels Wasserzähler ermittelt. Bei Verrechnung der Kanalbenützungsgebühren nach dem Wasserverbrauch gelangen € 2,75 pro m³ zur Verrechnung.

§ 5

Gebührenpflicht, Entstehung des Gebührenanspruches, Fälligkeit

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.

(3) Die Gebührenschuld für die Kanalbenützung entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird.

(4) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zur Zahlung fällig.

§ 6

Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 7

Erhebung und Verwaltung von Kanalabgaben

Die Erhebung und Verwaltung des Kanalisationsbeitrages und der Kanalbenützungsgebühr erfolgt nach den Vorschriften der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961 i.d.g.F.

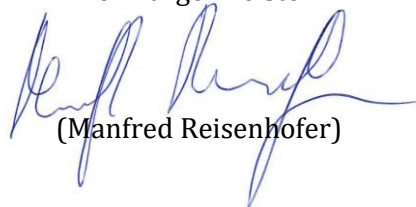
§ 8

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Abgabenordnung der Marktgemeinde Riegersburg vom 18.12.2018 einschließlich der inzwischen durchgeführten Änderungen außer Kraft.
- (3) Die Änderung der § 4 u. 4a tritt mit dem auf das Ende der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft.
- (4) Die Änderung der § 4 u. 4a tritt mit dem auf das Ende der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft.
- (5) Die Änderung der § 4 u. die Streichung 4a tritt mit dem auf das Ende der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft.
- (6) Die Änderung der § 4 tritt mit dem auf das Ende der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:



(Manfred Reisenhofer)

Riegersburg, am 18.12.2023



Vulkanland | Steiermark | Österreich

RIEGERSBURG
die kulinarischste Gemeinde

Parteienverkehr:
Montag bis Freitag: 08.00 bis 12.00 Uhr
Montag und Donnerstag: 14.30 bis 17.00 Uhr

pol. Bezirk Südoststeiermark – STEIERMARK – UID: ATU69187113
Bankverbindung: IBAN: AT19 3815 1000 0502 6760 – BIC: RZSTAT2G151